



**Allgemeinverfügung des Kyffhäuserkreises vom 08.10.2021 zur Anordnung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung eines erhöhten Infektionsgeschehens im Kyffhäuserkreis**

Gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie § 25 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2IfS-MaßnVO) vom 30.06.2021 in der Fassung vom 01.10.2021 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ergeht folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit im Kyffhäuserkreis:

**I. In Warnstufe 1 gelten nachfolgende Regelungen:**

1. Es gelten die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit für den Kyffhäuserkreis keine weitergehenden Maßnahmen angeordnet werden.
2. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses nach § 10 Abs. 1 oder 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist erforderlich:
  - a) zur Inanspruchnahme von Gaststätten; dies gilt nicht für den Außenbereich, die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke sowie für nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist,
  - b) zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen, falls die zu erwartende Anzahl der teilnehmenden Personen 100 übersteigt; dies gilt nicht für Veranstaltungen im Sinne der §§ 8 und 15 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO,
  - c) für Teilnehmer an nichtöffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen im Sinne des § 14 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO mit gleichzeitig mehr als 50 teilnehmenden Personen; dies gilt nicht für Veranstaltungen im Sinne der §§ 8 und 15 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO,
  - d) für den Besuch von Schwimmbädern, Freizeit- und Erlebnisbädern und Thermen jeweils in geschlossenen Räumen sowie Saunen, Fitnessstudios und Sporthallen. Dies gilt nicht, sofern das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für den Schwimm- und Sportunterricht sowie den organisierten Sportbetrieb Regelungen im Rahmen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO und der Allgemeinverfügung vom 03.09.2021 getroffen hat,

- e) zur Inanspruchnahme eines entgeltlichen Übernachtungsangebotes, und zwar vor dem erstmaligen Betreten des jeweiligen Beherbergungsbetriebes sowie wiederholend jeweils spätestens zum Ablauf von 72 Stunden.
3. Für Ziffer 2 gelten die Bestimmungen des Dritten Abschnittes der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmeverordnung vom 21.05.2021 in der derzeit geltenden Fassung; soweit in dieser Allgemeinverfügung die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist, entfällt diese Verpflichtung für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum 6. Lebensjahr. Von den Vorlagepflichtigen ist der entsprechende Nachweis der Impfung oder Genesung zu führen.
4. Abweichend von § 14 Absatz 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, bei denen in geschlossenen Räumen gleichzeitig mehr als 250 teilnehmende Personen erwartet werden oder tatsächlich teilnehmen, nur auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zulässig. Der Antrag ist spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen. Dasselbe gilt für die benannten Veranstaltungen unter freiem Himmel, wenn mehr als 500 Personen erwartet werden oder tatsächlich teilnehmen.
5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG dar. Diese können mit Geldbußen bis zu 25.000 € geahndet werden.

## II. Hinweis auf geltende weitere Regelungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung.

## III. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie wird mit Blick auf das Infektionsgeschehen fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit geprüft.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen oder
2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an [landratsamt@kyffhaeuser.de](mailto:landratsamt@kyffhaeuser.de)

erhoben werden.

Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden.

## Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung mit Begründung wird auf der Homepage des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises eingestellt.

Sondershausen, den 08.10.2021

gez.

Antje Hochwind-Schneider  
Landrätin

Siegel